

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2558

der Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7083

### **Gewalt gegen Krippen- und Kitakinder an Kindertagesstätten**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Aus einer aktuellen Umfrage des Bayerischen Rundfunks, die unter bayerischen Aufsichtsbehörden und Kitamitarbeitern durchgeführt wurde, geht hervor, dass die Meldungen über grenzüberschreitendes Verhalten von Kitapersonal gegenüber Kitakindern massiv zunehmen: So wurden bis Anfang Dezember 232 Verdachtsfälle von seelischer/körperlicher Gewalt/Vernachlässigung sowie von Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gemeldet - 100 mehr als im Jahr zuvor. Ursächlich hierfür seien nach einhelliger Auffassung der befragten Behörden und Mitglieder des Kitapersonals insbesondere Personalengpässe, die damit entstehende Überforderung sowie mangelnde Professionalität. Laut der Vorsitzenden des Kitafachkräfteverbandes Rheinland-Pfalz, Claudia Theobald, sei dies kein spezifisch bayerisches, sondern ein deutschlandweites Problem.<sup>1</sup>

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Verdachtsfälle psychischer und physischer Gewaltanwendung gegenüber Krippen- und Kitakindern seit dem Kitajahr 2012/2013 bis heute entwickelt, wie viele davon haben sich bestätigt und welcher Straftatbestand lag dabei jeweils konkret vor?

Bitte nach Jahren aufgliedern und nach psychischer und physischer Gewalt/Vernachlässigung von Erziehern gegenüber Krippen- und Kitakindern unterscheiden.

Zu Frage 1: Verdachtsfälle strafbarer Handlungen und Unterlassungen werden von den Justiz- und Polizeibehörden erfasst und statistisch ausgewertet. Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg liegt keine gesonderte statistische Erfassung von Verfahren zum Nachteil von Kindern in Kinderkrippen und Kindertagesstätten vor.

Die Beantwortung der polizeilichen Erkenntnisse erfolgt auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese zeichnet sich durch bundeseinheitliche Erfassungen und Zählweisen aus.

---

<sup>1</sup> Vgl. Claudia Gürkov/Christiane Hawranek: Umfrage bei Aufsichtsbehörden: Mehr Verdachtsfälle auf Gewalt in Kitas, in: Tagesschau v. 14.12.2022 (<https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/kindertagesstaetten-gewalt-personalmangel-101.html>, letzter Aufruf: 16.12.2022).

Für die Beantwortung der Fragestellung wurden folgende Recherche-/Definitionskriterien zugrunde gelegt:

- Unter dem Begriff Gewaltdelikte wurden für die Darstellung sowohl Formen der körperlichen Gewalt: Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raubstraftaten, gefährliche, schwere und vorsätzliche (leichte) Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Misshandlung von Schutzbefohlenen als auch Formen der psychischen Gewalt/Mobbing: Beleidigung (einschließlich üble Nachrede/Verleumdung), Bedrohung, Nötigung und Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht ausgewählt.
- Opfer sind jünger als 8 Jahre.
- Tatörtlichkeit: Katalogwerte Kindergarten/Kinderhort.

Eine bundeseinheitliche Erfassung von Opfern gemäß den PKS-Richtlinien erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung), soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung gekennzeichnet sind.

Eine Darstellung mit Mitteln der PKS ist bezüglich nachfolgender Sachverhalte nur eingeschränkt bzw. nicht möglich.

- Eine Darstellung von Straftaten ausschließlich begangen durch Beschäftigte der Kita kann nicht vorgenommen werden. Es erfolgt keine Erfassung von Berufen oder Beschäftigungsverhältnissen der Tatverdächtigen in der PKS.
- Eine Altersbegrenzung der Tatverdächtigen (zum Beispiel 18 bis 67 Jahre) wäre möglich, dadurch würden aber unaufgeklärte Fälle nicht mitgezählt werden.
- Eine Trennung nach Krippen- und Kindergartenkindern kann nicht erfolgen, da diese Merkmale nicht Gegenstand der PKS sind. Es werden lediglich Altersangaben der Opfer von Straftaten in der PKS erfasst. Eine Unterscheidung nach Krippen- und Kindergartenkindern ist danach nur bedingt möglich.
- Ein sogenanntes Kita-Jahr ist nicht Merkmal der PKS. Es werden Fälle entsprechend dem Erfassungsdatum in der PKS gezählt.
- Eine Trennung nach psychischer und physischer Gewalt und Vernachlässigung kann gemäß des bundeseinheitlichen PKS-Straftatenkatalogs nicht vorgenommen werden. Insofern sind alle dargestellten Fälle den Gewaltdelikten zuzuordnen.

Bezugnehmend auf diese Darstellungen wurden die entsprechenden polizeilichen Fallzahlen anhand der PKS abgebildet. Sie sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Die Zahlen für 2022 liegen derzeit noch nicht endgültig vor und können erst nach Vorstellung der PKS 2022 im März 2023 bereitgestellt werden.

Die Träger aller erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Land Brandenburg, darunter auch die Träger von Kindertageseinrichtungen, sind gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dem MBSJ unverzüglich „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (sogenannte „Vorkommnisse“), anzuzeigen. Aufgrund der am 10. Juni 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getretenen Regelungen des § 47 Abs. 3 SGB VIII sind auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte) verpflichtet, das MBSJ über solche „Ereignisse und Entwicklungen“ in den in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Einrichtungen zu informieren, die ihnen bekannt werden.

Da die Aufgaben des MBSJ als Erlaubnisbehörde gemäß §§ 45 ff. SGB VIII nicht auf rückwärtsgewandte Bestrafung, sondern präventiv auf den Schutz der Kinder in den Einrichtungen ausgerichtet sind, erfolgt eine statistische Auswertung der gemeldeten Daten im Hinblick darauf, ob es sich um einen Verdachtsfall im Sinne der Fragestellung handelt, wie viele davon sich bestätigt haben und welche Straftatbestände dabei verwirklicht wurden, nicht.

Dem MBSJ gemeldete Ereignisse und Entwicklungen im Sinne der Fragestellung 2012 bis 2022

Jahr	Anzahl der Meldungen	davon Strafanzeigen
2012	8	8
2013	36	15
2014	61	16
2015	85	27
2016	82	21
2017	91	15
2018	136	12
2019	157	38
2020	164	24
2021	169	27
2022	245	33
<b>Gesamt:</b>	<b>1.234</b>	<b>236</b>

Grundlage: Polizeiliche Kriminalstatistik

Ob ein Ereignis dem MBSJ gemeldet wird, hängt nicht nur davon ab, was sich in einer Einrichtung tatsächlich zugetragen hat, sondern auch von weiteren Faktoren, etwa von der Sensibilisierung des Personals durch Fortbildungsmaßnahmen, von der Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Medienberichte über Missstände oder Strafverfahren sowie von der Zusammensetzung der Elternschaft und deren Kenntnis über interne und externe Beschwerdemöglichkeiten.

Deutlich erkennbar ist ein Schub der Meldungen nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021. Die Landesregierung begrüßt, dass dies offenbar zu einer Änderung des Meldeverhaltens der Einrichtungsträger und der Jugendämter geführt hat.

- Wie verteilen sich die registrierten Fälle von Gewalt gegen Kinder an Kindertageseinrichtungen bzw. Fälle von Vernachlässigung hinsichtlich ihrer Häufigkeit?

Zu Frage 2: Auf die Darstellung der Entwicklung in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Vorgaben existieren im Land Brandenburg bezüglich des Umgangs mit beobachtetem Fehlverhalten von pädagogischen Fachkräften gegenüber Kindern an Kindertageseinrichtungen?

Zu Frage 3: Das MBSJ richtet sich bei seiner Prüfung gemeldeter Vorkommnisse in Kindertageseinrichtungen und den gegebenenfalls durchzuführenden weiteren Maßnahmen nach den Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII. Schwerpunkt sind dabei präventive Schutzmaßnahmen. Dabei wird geprüft, ob Maßnahmen erforderlich sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu sichern. Ergeben die Prüfungen, dass das Kindeswohl nicht hinreichend gesichert erscheint, erfolgen, wie in § 45 Abs. 6 SGB VIII vorgeschrieben, Beratungen des Trägers der betroffenen Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung eventuell festgestellter Mängel. In diese Beratungen wird das pädagogische Personal der Einrichtung einbezogen.

Wenn der Verdacht durch nachgewiesene Tatsachen für die fehlende Eignung der Person erwiesen ist, lässt das Gesetz die Anordnung einer an den Einrichtungsträger gerichteten Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII zu und dem Einrichtungsträger kann die weitere Beschäftigung ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden. Wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet ist und sich ein Einrichtungsträger verweigert oder nicht in der Lage ist, festgestellte Mängel abzustellen, kann ihm das MBSJ gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII die Betriebserlaubnis entziehen.

4. Wie wird mit Meldungen psychisch oder physisch ausgeübter Gewalt gegen Kinder in Kindertagesstätten im Land Brandenburg seitens der Behörden auf kommunaler und Landesebene umgegangen?

Zu Frage 4: Die örtlichen Jugendämter und das MBSJ unterrichten sich auf der Grundlage von § 47 Abs. 3 SGB VIII gegenseitig über Ereignisse und Entwicklungen.

Auf Landesebene erhält das im MBSJ zuständige Referat eine Meldung nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 SGB VIII. Es lässt sich vom Träger der betroffenen Einrichtung und gegebenenfalls dem örtlichen Jugendamt alle bekannten Informationen zu dem Vorfall schildern und nimmt auf Grundlage des § 46 SGB VIII eine Vor-Ort-Prüfung vor. Es werden Gespräche mit den Beschäftigten (Erzieherinnen, Küchenkräfte usw.) geführt, mit Einwilligung der Eltern auch mit deren Kindern. Vom Ergebnis der Prüfung hängt das weitere Vorgehen ab. Für die weiteren möglichen Maßnahmen im Umgang mit den Meldungen wird auf die Darstellung in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie viele arbeitsrechtliche Maßnahmen wurden seit dem Kitajahr 2012/2013 gegenüber wie vielen Erziehern des Landes aufgrund von psychischer und physischer Gewaltanwendung gegenüber Krippen- und Kitakindern durchgesetzt?

Zu Frage 5: Das Land ist nicht Arbeitgeber von Erzieherinnen und Erziehern. Das Land kann daher gegenüber Erzieherinnen und Erziehern keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen anwenden.

6. Der Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Qualität von Kitas sind auch in Brandenburg akut. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Umfrageergebnissen mit Blick auf die Kindertagesstätten im Land Brandenburg?

Zu Frage 6: Aus der Fachkräftebedarfsprognose aus dem Jahr 2019, die öffentlich ist und sich mit Fragen des Fachkräftebedarfs befasst, ergibt sich, dass es regionale unterschiedliche Bedarfslagen gibt. Strukturelle Erkenntnisse dazu liegen aber nicht vor. Mit dem Bericht gab es seinerzeit Handlungsempfehlungen, unter anderem auch für die Einrichtungsträger als Arbeitgeber, mit welchen Maßnahmen sie eine Fachkräftesicherstellung verbessern können. Der Bericht wird derzeit überarbeitet.

**Anlage/n:**

1. Anlage

## Auszug aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Brandenburg

Erfasste Fälle von Gewalt in Kindergarten/Kinderhort - Gesamtdarstellung

Jahr	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle	AQ in %	Tatverdächtige (TV)				Opfer				Opfer-Alter	
				gesamt	Altersdurchschnitt	männlich	weiblich	gesamt	Altersdurchschnitt	männlich	weiblich	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre
2012	37	33	89,2	29	43,5	8	21	32	4,2	22	10	18	14
2013	43	30	69,8	32	37,0	12	20	40	3,6	18	22	33	7
2014	31	28	90,3	31	37,4	9	22	28	4,1	15	13	21	7
2015	44	39	88,6	49	38,6	14	35	44	4,1	24	20	33	11
2016	56	46	82,1	37	39,8	9	28	49	4,0	26	23	37	12
2017	48	46	95,8	44	40,7	17	27	57	3,6	43	14	43	14
2018	45	40	88,9	53	34,2	18	35	64	4,1	36	28	47	17
2019	57	52	91,2	51	48,6	21	30	79	3,4	41	38	66	13
2020	41	37	90,2	46	37,7	18	28	49	3,6	25	24	41	8
2021	34	30	88,2	30	37,2	14	16	42	4,1	30	12	36	6



